

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

II. Leistungsvereinbarung

§ 2 Art und Ziel

§ 3 Personenkreis

§ 4 Inhalt der Leistungen

§ 5 Umfang der Leistungen

§ 6 Qualität der Leistungen

§ 7 Rahmenleistungsvereinbarungen

III. Entgeltvereinbarung

§ 8 Entgelte

IV. Verfahren

§ 9 Verfahrensvereinbarung

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Präambel

Die kommunalen Landesverbände und die Vereinigungen der Träger von Einrichtungen schließen unter Bezugnahme auf § 78 f SGB VIII nachstehenden Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII.

Die Leistungen der Jugendhilfe sind grundsätzlich dazu bestimmt, das Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umzusetzen und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Vertragsparteien arbeiten im Sinne von § 17 SGB I und §§ 3, 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammen und wirken gemeinsam auf die Ziele des § 80 SGB VIII hin.

Die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur bleibt unberührt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

(1) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen durch Träger von Einrichtungen gem. § 78 a Abs.1 SGB VIII. Weitere Leistungen oder andere Aufgaben können bei Bedarf einbezogen werden.

(2) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die

- Leistungsvereinbarung
- Entgeltvereinbarung
- Qualitätsentwicklungsvereinbarung im Sinne des § 78 b SGB VIII.

Über die Anwendung der in § 78b Abs. 2 SGB VIII genannten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung treffen die Vereinbarungspartner gesonderte Vereinbarungen.

(3) Grundlagen dieses Vertrages sind die Vorschriften des SGB VIII für die im Absatz 1 genannten Leistungen und in diesem Zusammenhang stehende landesrechtliche Regelungen.

(4) Trägerverbände, die nicht Vertragspartner sind, und Träger, die keinem Trägerverband angehören, können sich dem JugH-RV durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Jugendhilfeträger und der Geschäftsstelle gemäß Ziffer 3.2 der Verfahrensvereinbarung Jugendhilfe (VV JugH) anschließen.

II. Leistungsvereinbarung

§ 2

Art und Ziel

Art und Ziel der Leistungen bestimmen sich aus den zu benennenden Rechtsgrundlagen des SGB VIII sowie landesrechtlichen Regelungen in Abgrenzung zu anderen Gesetzesbestimmungen. Art und Ziel der Leistungen im Einzelfall bestimmen sich aus dem im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII festgestellten Bedarf.

§ 3

Personenkreis

In der Leistungsvereinbarung beschreibt der Träger der Einrichtung in eigener Verantwortung den Personenkreis, für den er entsprechend der Konzeption und dem Leistungsangebot der Einrichtung Hilfen anbietet sowie unter welchen Voraussetzungen er sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet.

§ 4

Inhalt der Leistungen

(1) Die Leistung beinhaltet alle notwendigen und geeigneten erzieherischen, betreuenden, therapeutischen und fördernden Hilfen. Sie enthält ggf. auch die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung sowie geeignete Maßnahmen zur Förderung der Schulfähigkeit.

(2) In der Leistungsvereinbarung sind alle Leistungen zu definieren, die für alle Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger regelhaft erbracht werden. Die dafür erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, die Qualifikation des Personals sowie die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung sind in der Vereinbarung festzulegen.

§ 5

Umfang der Leistungen

Die zu vereinbarenden Leistungen müssen ausreichend, notwendig und geeignet sein, um in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach dem SGB VIII entsprechen zu können. Die Einrichtungen erbringen die Hilfe im Rahmen des erstellten Hilfeplans und des vereinbarten Entgeltes.

§ 6

Qualität der Leistungen

(1) Qualität ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse bezieht. Die Qualität der Leistung ergibt sich aus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. Im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII wird die Qualität der zu erbringenden Leistung im Einzelfall vereinbart.

(2) Die Träger der Einrichtungen beschreiben die Qualität ihrer Leistungen sowie ihre Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Die Qualitätsbeschreibung sowie die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden Bestandteile der Vereinbarung.

(3) Die Träger der Einrichtungen beschreiben die Qualität ihrer Leistungen, indem sie

a) die Ziele ihrer Leistungen

- die gesetzlichen Grundlagen der Leistungen
- die Zielgruppe

b) die Rahmenbedingungen, unter denen sie die Leistungen erbringen, insbesondere

- Standort und Größe der Einrichtung
- bauliche Standards
- Ausstattung mit geeignetem Personal (Personalplan)
- Ausstattung mit Sachmitteln
- Sicherstellung geeigneter Organisationsformen
- Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen
- Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

c) die Wege/Prozesse zur Erreichung der Ziele, insbesondere

- der Inhalte
- der Methoden
- der Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien
- der Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern beschreiben.

(4) Die Träger der Einrichtungen verpflichten sich, systematische Verfahren zur Qualitätsentwicklung festzulegen und durchzuführen. Dazu gehören eine schriftliche Dokumentation über angewandte Verfahren und dabei erzielte Ergebnisse.

(5) Das Nähere über die Prüfung der Qualität der Leistung wird in der VV JugH geregelt.

§ 7

Rahmenleistungsvereinbarungen

Die Vertragsparteien schließen Rahmenleistungsvereinbarungen ab, mit denen Inhalt, Umfang, personelle und ggf. räumliche Ausstattung der Leistungen gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages geregelt werden.

Die Rahmenleistungsvereinbarungen dienen als Grundlage für die einrichtungsspezifischen Leistungsvereinbarungen.

Die einrichtungsspezifischen Leistungsvereinbarungen können sich aus unterschiedlichen Rahmenleistungsvereinbarungen und weiteren einrichtungsbezogenen Bestandteilen zusammensetzen.

III. Entgeltvereinbarung

§ 8

Entgelte

(1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und es der Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten. Das Entgelt muss die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen ermöglichen. Die Grundlage der Entgeltvereinbarungen sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

(2) Art und Höhe des Entgeltes werden für einen zukünftigen Zeitraum zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem örtlichen Jugendhilfeträger vereinbart. Für jede Leistungsvereinbarung nach Abschnitt II ist eine Entgeltvereinbarung gesondert abzuschließen.

(3) Die Entgeltvereinbarung berücksichtigt die Kosten für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen.

(4) Die Entgelte sind einrichtungs- und hilfespezifisch als Pauschalbetrag zu vereinbaren. Sie beinhalten, sofern erforderlich, die Aufwendungen für

- Leitungs-, Wirtschafts- und Verwaltungspersonal
- die nach der Leistungsbeschreibung erforderlichen Betreuungskräfte
- die pädagogischen Sachmittel
- Verpflegungskosten
- sächliche Verwaltungskosten
- Fuhrparkkosten
- Gebäudekosten, einschließlich der Bewirtschaftungskosten
- Ausstattungskosten (Inventar)
- Sonstige Kosten

Die Kostenarten sind nachvollziehbar aus dem Buchwerk abzuleiten. Das Nähere regelt die VV JugH.

(5) Das Entgelt ist nach Kalendertagen und/oder Stunden zu berechnen.

(6) Das Platzfreihalteentgelt kann gesondert berechnet werden. Das Nähere regelt die VV JugH.

(7) Zusätzliche Kosten, die sich nach dem Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII ergeben, werden gesondert berechnet.

IV. Verfahren

§ 9

Verfahrensvereinbarung Jugendhilfe

Die zur Umsetzung dieses Rahmenvertrages notwendigen Verfahren und die Grundsätze der Kalkulation sowie die Abgrenzung der Kostenarten werden von den Vertragspartnern in der VV JugH geregelt. -Anlage A-

§ 10

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Der Rahmenvertrag Jugendhilfe tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2001 in Kraft.

(2) Der Rahmenvertrag gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2004. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine Überprüfung der Inhalte und der praktischen Umsetzung des Vertrages erfolgt.

(3) Nach Kündigung und Auslaufen des Vertrages gelten seine Bestimmungen bis zu einer Neuregelung weiter.

(4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(5) Die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein vom 28.12.1983 verliert für die Bereiche, die der JugH-RV regelt, mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

Kiel, den 21.06.2001

Arbeiterwohlfahrt - Landesverband - Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.

Städtetag Schleswig-Holstein

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein -Landesverband der Inneren Mission e.V.

Verband privater Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in SH e.V. (VPE)

Interessengemeinschaft Kleine Heime & Jugendhilfeprojekte SH e.V. (IKH)

Arbeitsgemeinschaft Kleinheime SH e.V. (AKSH)

Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe SH e.V. (VPK)
ER.Ste Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Städtetag Schleswig-Holstein